LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

04.08.2023
Drucksache 8/2964

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rechtsstreit Rinderanlage Hödingen

Kleine Anfrage - **KA 8/1585**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 07.08.2023)

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rechtsstreit Rinderanlage Hödingen

Kleine Anfrage – **Drs. 8/1585**

Vorbemerkung des Mitgliedes des Landtages:

Der Landkreis Börde hat im Jahr 2016 die Erweiterung einer Rinderanlage mit Milchvieh und Kälberaufzucht in Hödingen von 1.018 auf 1.600 Großvieheinheiten genehmigt. Daraufhin realisierte der Betrieb die Erweiterung. Doch die Genehmigung wurde am 28. April 2020 mit einem Widerspruchsbescheid durch das Landesverwaltungsamt wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes wurde durch das Verwaltungsgericht am 11. Oktober 2022 (Az. 4 A240/20 MD) bestätigt. Zuvor war bereits mit Rechtskraft durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg am 17. Juni 2021 (Az. 2 M 60/21) in einem Eilverfahren gegen die vom Landkreis Börde genehmigte Erweiterung der Rinderanlage entschieden worden. Das Landesverwaltungsamt hat in einem weiteren Schreiben die Vollziehung des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020 angewiesen.

Entsprechend müsste seitens des Anlagebetreibers der Zustand vor Erweiterung der Anlage im Jahr 2016 hergestellt werden. Dies ist bisher nicht geschehen und es sind keine Maßnahmen bekannt, mit denen der Landkreis Börde versucht, den nachweislich rechtswidrigen Betrieb zu unterbinden, obwohl das Landesverwaltungsamt bereits im Februar 2020 eine „Formelle Illegalität“ in Bezug auf die Rinderanlage (Güllekapazität und Rinderstellplätze) festgestellt hatte. Dies bedeutet, dass kein Bestandsschutz besteht, da keine Altanlagenanzeige innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist und diese nicht nachholbar ist.

Der Betrieb der Anlage zu DDR-Zeiten war auf 400 Rinder ausgelegt. Seit Erwerb durch den neuen Betreiber im Jahr 1997 ist laut Anwohner*innen eine permanente Bautätigkeit festzustellen. Das Landesverwaltungsamt hatte bereits im Juni 2013 festgestellt, dass statt einer angezeigten Lagerhalle ein Rinderstall errichtet wurde. Die Anlage befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 190 m vom Ort Hödingen entfernt. Ihr Betrieb ist mit erheblichen Geruchs-, Lärm- und Schadstoffemissionen für Mensch und Umwelt verbunden. Die vom Betreiber der Rinderanlage seinerzeit vorgelegten

und vom Landkreis Börde zugrunde gelegten Antragsunterlagen sind nach den Feststellungen des Landesverwaltungsamtes sowie des Verwaltungsgerichts Magdeburg derart unvollständig bzw. fehlerhaft und widersprüchlich, dass eine ordnungsgemäße Beurteilung nicht möglich ist. Bei den Menschen vor Ort entsteht der Eindruck, dass der Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums und Gerichtsentscheidungen nicht ernst genommen werden, sondern stattdessen seitens des Landkreises Börde möglicherweise allein zugunsten des Betreibers der industriellen Tierhaltungsanlage, bei der ab 600 Rindern ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, agiert wird.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Rinderanlage am Standort Hödingen wurde in den 1970-er Jahren in Betrieb genommen. Die Anlage wurde gemäß § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entsprechend der damals geltenden Rechtslage angezeigt. In der Altanlagenanzeige ist ein Tierbestand von 876 Rindern und 130 Kälbern bei maximal 1092,2 GV angegeben. In diesem Umfang kann die Rinderanlage betrieben werden.

1. **Hat die Landesregierung durch das zuständige Ministerium Kenntnis von diesem Vorgang? Wenn ja, welche konkret? Welche Kenntnisse liegen insbesondere vor mit Blick auf das Agieren des Landkreises Börde sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt?**

   Mit Bescheid vom 01.12.2016 genehmigte der Landkreis Börde (LK) die Änderung und den Betrieb der Anlage mit 1.315 Rinderstellplätzen, 130 Kälberstellplätzen und mit einer Güllelagerkapazität von 5.197 m³. Auf der Grundlage dieser Genehmigung wurden die baulichen Änderungen im Jahr 2018 fertiggestellt und die zusätzlichen Tiere später auch eingestallt.

   Mit seinem Widerspruchsbescheid stellte das LVwA fest, dass die Genehmigung vom 01.12.2016 rechtswidrig und nicht vollziehbar sei, da die Genehmigung den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge. Mit dem Änderungswiderspruchsbescheid vom 28.04.2020 wurde die Genehmigung vom 01.12.2016 aufgehoben. Hiergegen erhob der Anlagenbetreiber Klage. Mit seinem Urteil vom 11.10.2022 wies das VG die Klage ab und gab dem LVwA, soweit es die Aufhebung der Genehmigung anging, recht. Hiergegen hat der Anlagenbetreiber am 24.11.2022 die Zulassung der Berufung beantragt, worüber das OVG Magdeburg noch nicht entschieden hat.

   Mit Datum vom 29.09.2022 hat der LK die sofortige Vollziehung der Genehmigung vom 01.12.2016 angeordnet. Zu dieser Zeit war dem LK bekannt, dass das VG am 11.10.2022 in der Hauptsache verhandeln würde.

   Um den LK zum Einschreiten zu bewegen, hat das LVwA in Ausübung der Fachaufsicht eine Vielzahl von Sachstands- und Ergebnisberichten vom LK abgefordert

sowie mehrfach aufsichtliche Gespräche mit dem LK geführt. Darüber hinaus hat das LVwA zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen zwei fachliche Weisungen gegenüber dem LK erlassen, denen jedoch der LK nicht nachkam.

Das MWU stand in regelmäßigem Kontakt zum LVwA und hat das Vorgehen des LVwA unterstützt.

2. **Hat das zuständige Ministerium Kenntnis darüber, ob der Landkreis Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsweisungen möglicherweise deshalb ignoriert, weil er Amtshaftungsansprüche seitens des Anlagenbetreibers befürchtet? Welche Ermittlungen hat das zuständige Ministerium insofern eingeleitet oder dem Landesverwaltungsamt aufgegeben?**

   In dem landesaufsichtlichen Gespräch am 01.11.2022 hat der LK gegenüber dem LVwA erstmals Bedenken in Bezug auf mögliche Amtshaftungsansprüche geäußert. Das LVwA und das MWU haben sich über den rechtlichen Rahmen wie unter 1 dargelegt ausgetauscht.

3. **Welche Schritte oder Maßnahmen hat das zuständige Ministerium in die Wege geleitet oder bereits selbst unternommen, um dem Rechtsstaatsprinzip Genüge zu tun und die Beachtung der genannten Gerichtsentscheidungen und von Verwaltungsweisungen des Landesverwaltungsamtes durch den Landkreis Börde zu gewährleisten?**

   Aufgrund der Untätigkeit des LK ist das LVwA in Abstimmung mit dem MWU unter Anwendung des § 155 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) als Fachaufsichtsbehörde selbst, anstelle des zuständigen LK, tätig geworden. Im Wege des fachaufsichtlichen Selbsteintritts wurde die Vollziehungsanordnung des LK vom 29.09.2022 mit Schreiben des LVwA vom 31.05.2023 aufgehoben. Darüber hinaus hat das LVwA seinen Widerspruchsbescheid vom 24.02.2020 i. d. F. vom 28.04.2020 für sofort vollziehbar erklärt. Diesbezüglich ersuchte der Anlagenbetreiber am 13.07.2023 beim VG Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz. Über diesen Eilantrag ist noch nicht entschieden.

4. **Beabsichtigt das zuständige Ministerium, ein kommunal aufsichtliches Verfahren gegen den Landkreis Börde anzustrengen unter anderem wegen Nicht-Umsetzung von Weisungen des Landesverwaltungsamtes oder hat das zuständige Ministerium bereits ein solches Verfahren eingeleitet oder hat es das Landesverwaltungsamt angehalten, das zu tun? Wenn ja, mit welcher Begründung und wie ist der Stand? Wenn nein, warum nicht?**

   Im Rahmen der Fachaufsicht werden zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen getroffen.

   Siehe dazu auch Antwort zu Frage 1 und 3.

5. **Wie stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die von ihm angeordneten Schritte oder Maßnahmen seitens des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Börde tatsächlich umgesetzt werden?**

   Über den Fortgang bzw. den Umsetzungsstand von Maßnahmen erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an das MWU.

6. **Welche Abstimmungs- bzw. Besprechungstermine zwischen dem Anlagenbetreiber und Landkreis und/oder Landesverwaltungsamt sind der Landesregierung bekannt und mit welchem Inhalt? Hat die Landesregierung geprüft, ob und wie eine objektive Aufgabenwahrnehmung künftig durch den Landkreis Börde in dieser Angelegenheit gewährleistet ist?**

   Zwischen dem LK und dem Anlagenbetreiber bzw. ihren Anwälten fand am 07.03.2022 ein Strategiegespräch zum weiteren Vorgehen bezüglich der Klage sowie am 18.04.2023 ein Antragsvorgespräch, in welchem das neue Genehmigungsvorhaben vorgestellt wurde, statt. Bezüglich der beabsichtigten erneuten Änderungsgenehmigung sowie deren Beantragung hat auch das LVwA mit dem Anlagenbetreiber vertreten, durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte, am 27.01.2023 ein Gespräch geführt.

   Weitere Abstimmungs- bzw. Besprechungstermine sind dem MWU nicht bekannt.

   Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. **Durch welche Maßnahme soll gewährleistet werden, dass ein etwaiges neu vom Anlagenbetreiber angestrengtes Genehmigungsverfahren den Anforderungen des geltenden Rechts, insbesondere mit Blick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, entspricht?**

   Die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) rechtlich geregelt und somit einzuhalten. Die notwendigen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich aus dem Gesetz.

   Das Landesverwaltungsamt wird das Genehmigungsverfahren, welches vom LK geführt wird, fachaufsichtlich begleiten und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben prüfen und gegebenenfalls durchsetzen.